



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Zuchtordnung (ZO)

I	Allgemeines	3
II	Zuchtverfahren	3
	1. Reinzucht	4
	2. Inzucht	4
	3. Linienzucht	4
	4. Fremdanpaarung	4
III	Organe des Zuchtwesens	5
	1. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	5
	1.1. Zuchtleiter	5
	1.2. Zuchtausschuss	6
	1.3. Körmeister	6
	1.4. Landesgruppenzuchtwarte	6
	1.5. Zuchtwarte	7
IV	Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert	8
	1. Züchterlaubnis	8
	2. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	9
	3. Häufigkeit der Zuchtverwendung	9
	4. Wurfstärke	9
V	Zucht und Zuchtrecht	10
	1. Deckrüdenhalter – Züchter	10
	2. Verkauf einer belegten Hündin	11
	3. Zuchtmiete	12
	4. Belegung einer Zuchthündin bei Mitbesitz	12
	5. Ammenaufzucht	12
	6. Verfahren einer Wurfmeldung	12
VI	Ahnentafeln	13
	1. Grundlagen	13
	2. Besitzrecht	13
	3. Ableben	13
	4. Anerkennungsverfahren	13
VII	Zuchtbuch	14
	1. Das Zuchtbuch	14
	2. Anerkennung anderer Zuchtbücher	15
	3. Das Register	15
VIII	Schlussbestimmungen	15

Zuchtordnung (ZO)

I. Allgemeines

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die ZO des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für den Deutschen Doggen Club 1888 e.V. (DDC) als VDH-Mitgliedsverein verbindlich. Die Zuchtordnung des VDH (VDH-ZO) gilt als Mindestanforderung unmittelbar. Die Hauptversammlung des DDC kann strengere Bestimmungen erlassen. Die ZO dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional erbgesunder, verhaltenssicherer Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmal, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Zuständig und damit verantwortlich für die kontrollierte Zucht im Rahmen des DDC-Zuchtbuches ist der DDC. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führen des Zuchtbuches ein. Mit dieser ZO verpflichtet sich der DDC zur Verhinderung einer Ausbeutung der Zuchttiere und zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte.

Eine von einem Zuchtverein für Deutsche Doggen im VDH rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder Zuchtversagung kann nur einvernehmlich in allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. Kommt kein Einvernehmen zustande obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Kommerziellen Hundehändlern und Hundezüchtern ist die Zucht in einem Mitgliedsverein des VDH nicht erlaubt. (§ 7 Satzung)

II. Zuchtverfahren

Rasse ist eine Gruppe von Einzeltieren innerhalb einer Art, die sich durch den gemeinsamen Besitz bestimmter Eigenschaften von anderen Artgenossen auszeichnen und diese Eigenschaften im Allgemeinen auf ihre unter gleichen Verhältnissen aufwachsenden Nachkommen vererben (nach Kronacher). Die Deutsche Dogge wird in drei (3) selbständigen Varietäten in fünf (5) verschiedenen Farben gezüchtet: gelb, gestromt, gefleckt, schwarz und blau.

Von den einzelnen Farben darf nur gelb mit gelb, gelb mit gestromt, gestromt mit gestromt, schwarz mit schwarz, schwarz mit gefleckt, schwarz aus Blauzucht mit schwarz aus Blauzucht, blau mit blau oder blau mit schwarz-Blauzucht gepaart werden. Schwarz aus blau darf in der Geflecktzucht und schwarz aus gefleckt in der Blauzucht Verwendung finden, wenn es sich bei dem Schwarzen um einen homozygoten Schwarzen handelt und dem Zuchtbuchamt ein entsprechender Farbtest vorliegt.

Andersfarbige werden zur Zucht und auf Ausstellungen nicht zugelassen. Andere Farbverbindungen sind nur dann zulässig, wenn sie zum Zwecke der Erforschung der Farben, zur Verbesserung der Gesundheit oder sonstiger Vererbung gemacht werden. Dies setzt ein höchstes Maß an züchterischer Erfahrung und Kenntnis der Farbvererbung voraus.

Der Zuchtausschuss entscheidet und überwacht diese Maßnahme. Die Nachkommen einer solchen Verbindung erhalten im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln grundsätzlich für 3 Generationen Nachkommenschaft den Vermerk „Sanierungszucht“ unter Angabe des Farbschlages, für den sie ggf. zur Zucht zugelassen werden können.

Definieren sich in der Geflecktzucht Elterntiere über ihre Nachkommen als Träger rezessiver Gelb- oder Blaufaktoren, so erhalten sie den Eintrag, gelb und/oder blaufaktoriell. Die aus der Schwarz/Geflecktzucht ausgespaltenen gelben und blauen Nachkommen erhalten Ahnentafeln ohne gesonderten Vermerk. Standardabweichungen im Farbschlag gelten als zuchtausschließende Merkmale.

An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

1. Reinzucht

Paarung von Tieren gleicher Rasse.

2. Inzucht

In der Populationsgenetik wird die Inzucht im Allgemeinen als die Paarung von Tieren bezeichnet, die enger miteinander verwandt sind als der Durchschnitt der Population.

Mit der Inzucht sollen eine weitere Vereinheitlichung, Reinerbigkeit, Homogenisierung gewünschter Eigenschaften und Merkmale erreicht werden, um dem angestrebten Zuchtziel möglichst nahe zu kommen. Alles, was gezüchtet werden soll, ob Größe, Kopf- und Körperformen, Farbe, Fruchtbarkeit, Vitalität und Fitness, ist zugleich abhängig vom gesamten in einem Tier vorhandenen Genpool.

Je mehr Genorte durch die Inzucht reinerbig werden und die gewünschten Merkmale zur Ausprägung bringen, desto weniger Fitness besitzt das Tier, d. h. die so genannten Inzuchtdepressionen, wie Leistungsminderung, verringerte Vitalität, geringere Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung, Zunahme der Krankheitsanfälligkeit, verminderte Lebenserwartung stellen sich in verstärktem Maße ein. Inzucht sollte deshalb immer nur unter der Beachtung der daraus entstehenden Gefahren betrieben werden. Dies bezieht sich auf Inzuchtkoeffizienten inkl. 12,5 % und mehr. Über Verpaarungen, die zu engeren Verwandtschaftsverhältnissen führen entscheidet auf Antrag der Zuchtleiter unter Einbeziehung des Zuchtausschusses.

3. Linienzucht

Ein Erfolg versprechendes Zuchtverfahren, das im Zusammenhang mit der Inzucht steht, große Sach- und Fachkenntnisse erfordert, ist die Linienzucht. Sie basiert auf einer sorgfältigen Auswahl von Zuchttieren nach ausgeglichenen Merkmalen und Eigenschaften bei mäßiger Inzucht unter Beachtung von Temperament, Vitalität und Fruchtbarkeit.

4. Fremdanpaarung

Unter Fremdanpaarung versteht man das Paaren von Tieren einer Rasse, die nicht miteinander verwandt sind. Streng genommen müsste es heißen, das Verpaaren von Tieren, deren Ahnenverlust/Inzuchtkoeffizient niedriger ist als der der betreffenden Population. Es handelt sich also um eine Verpaarung von Tieren, die wenig miteinander verwandt sind.

III. Organe des Zuchtwesens

1. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Für die Aufgaben, die in der Zuchtordnung festgelegt sind, setzt der DDC in eigener Zuständigkeit die Organe der Zucht

- Zuchtleiter
- Zuchtausschuss
- Körmeister
- Landesgruppenzuchtwarte
- Zuchtwarte

ein. Der DDC ist verantwortlich für die Schulung der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte.

1.1. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter gehört dem Clubvorstand des DDC an. Ihm obliegt die Zuchtüberwachung und die Überwachung der Körmeister, Landesgruppenzuchtwarte und Zuchtwarte. Er hat Weisungsrecht. Wegen Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen, kann der Zuchtleiter

- Ermahnungen aussprechen
- eine Verwarnung aussprechen
- eine Geldbuße nach der Geldbußen-Rahmenordnung und der Gebührenordnung verhängen
- oder die Eintragung eines Wurfes ablehnen.

Werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen, kann der Zuchtleiter den Fall dem Clubvorstand vorlegen. Dieser kann eine Sperre des Zuchtbuches und oder eine Deck Sperre aussprechen. Die Dauer der Sperre ist genau zu benennen. Gegen die Entscheidung des Clubvorstandes kann innerhalb von 4 Wochen das DDC-Vereinsgericht angerufen werden.

Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Aufzeichnung aller zuchtrelevanten Daten. Insbesondere für die Herausgabe des Zuchtbuches, Ausstellen der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen, Verleihung der Zwingernamen und erworbenen Titel. Der Zuchtleiter muss über die geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen.

Er ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Verstöße gegen die Zuchtordnung zu verfolgen und zu ahnden.

Im Rahmen dieser Aufgaben wird im ZBA ein eigenes Konto geführt, über das alle zuchtrelevanten Zahlungsvorgänge abzurechnen sind. Das Konto ist Bestandteil der Gesamtabrechnung des DDC und demgemäß zu behandeln.

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Erweiterte Vorstand angerufen werden.

1.2. Zuchtausschuss

Dem Zuchtausschuss gehören der Zuchtleiter als Vorsitzender und sechs (6) Beisitzer an, die Erfahrungen in der Zucht haben müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer werden von der ordentlichen Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Scheiden Beisitzer aus, so erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auch schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Zuchtausschusses widersprechen.

Aufgabe des Zuchtausschusses ist es, im Rahmen der geltenden Zuchtordnung, die Zuchtbestimmungen auszulegen und Richtlinien für die Zwecke der Zuchtlenkung vorzuschlagen.

Der Zuchtausschuss wird beratend für die Hauptversammlung, den Clubvorstand, die Landesgruppen und das Vereinsgericht tätig.

Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zuchtordnung, der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassenmerkmale befassen, zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Zuchtausschuss ist für die Ausbildung der Züchter und der Zuchtwarte zuständig. Er organisiert regional und/oder überregional Ausbildungsveranstaltungen für DDC Mitglieder. Diese Veranstaltungen sind als Grund- und Fortbildungskurse anzubieten. Hierzu ist der Zuchtausschuss mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit eine kontinuierliche und fachlich fundierte Ausbildung gewährleistet ist. Mit der regionalen Durchführung solcher Veranstaltungen können auch die Landesgruppen beauftragt werden.

Der ZA ist Einspruchsstelle gegen Entscheidungen der KM, die sich auf die ZZL beziehen.

1.3. Körmeister

Körmeister gehen ausschließlich aus Spezial-Zuchtrichtern des DDC hervor. Sie müssen mindestens auf zehn Spezial-Rassehunde-Ausstellungen innerhalb des DDC gerichtet haben. Die Ernennung zum Körmeister des DDC erfolgt auf Beschluss des DDC-Clubvorstandes.

Gegen Entscheidungen der Körmeister kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung mit aussagekräftiger schriftlicher Begründung beim Zuchtausschuss eingelegt werden. Dieser kann seine Entscheidung von der Vorstellung vor einer von ihm bestellten Körkommission abhängig machen.

1.4. Landesgruppenzuchtwarte

Der Landesgruppenzuchtwart (LG-ZW) gehört dem Vorstand einer Landesgruppe an und wird als solcher auf den alle vier Jahre vor der Hauptversammlung des Clubs stattfindenden Hauptversammlungen der Landesgruppen gewählt. Als LG-ZW wählbar sind nur Zuchtwarte, die über herausragende Kenntnisse in der ZO, ZZO und VDH-ZO verfügen. Als Vertrauensperson der Zuchtwarte seiner Landesgruppe ist er das Bindeglied zwischen Zuchtleiter, Zuchtwarten und Züchtern. In allen unklaren Entscheidungsgründen bei Wurfabnahmen ist er zu Rate zu ziehen.

Gegen Entscheidungen eines LG-ZW kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der ZL angerufen werden.

Ihm obliegen in Verbindung mit den Körmeistern die Zuchtzulassungsveranstaltungen in seinem Landesgruppenbezirk. Die Termine hierfür werden vom Zuchtleiter mit ihm abgestimmt.

Das Amt des Landesgruppenzuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Auslagen werden von der Landesgruppe ersetzt, soweit diese nicht von einem Züchter oder Deckrüdenhalter zu tragen sind.

Der Landesgruppen-Zuchtwart hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung seines Amtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den vom Club und/oder VDH angebotenen Veranstaltungen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Zuchtleiter nachzuweisen.

1.5. Zuchtwarte

Zuchtwarte werden nach erfolgreicher Ausbildung und bestandener Prüfung gemäß der Zuchtwarteausbildungsordnung durch den Landesgruppenzuchtwart im Zusammenwirken mit dem Landesgruppenvorstand eingesetzt. Den Zuchtwarten fällt die Aufgabe zu, die Zucht im Sinne dieser Ordnung zu überwachen, die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufzuklären und sie anzuhalten, zuchtunsichere oder zuchtschädigende Paarungen zu unterlassen.

Die Landesgruppen haben ihr Gebiet in Zuchtwartbezirke einzuteilen, um durch den engeren Kontakt des Zuchtwartes mit den Züchtern eine bessere Betreuung im Sinne der Zuchtlenkung durch den DDC zu gewährleisten. Auf die Zuteilung eines Zuchtwartbezirkes besteht kein Rechtsanspruch.

Diese abgegrenzten Zuchtwartbezirke werden nur von den Zuchtwarten betreut, die hierfür von der Landesgruppe vorgesehen sind. Die Ablehnung eines Zuchtwartes bedarf eines sachlich begründeten Antrages eines Züchters an den Landesgruppenzuchtwart mit dem Ziel einen anderen Zuchtwart zur Betreuung eines Wurfes zu benennen. Die Ablehnung ist dem Zuchtwart vom Landesgruppenzuchtwart mitzuteilen. Im Falle einer zustimmenden Regelung, die zwischen dem Landesgruppenzuchtwart und dem Zuchtleiter vorzunehmen ist, benachrichtigt der Landesgruppenzuchtwart den jeweils bestimmten Zuchtwart. Eine Wahlmöglichkeit durch den Züchter ist ausgeschlossen.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter über den Landesgruppenzuchtwart bekannt zu geben und jeden ihnen bekannt werdenden Fall, in dem ein Tier für die Zucht unbrauchbar erscheint, dem Zuchtleiter zu melden. Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall einer unsachgemäßen Unterbringung oder Versorgung in der Haltung der Hunde zu melden.

Der Zuchtwart muss jeden zu seiner Kenntnis kommenden Wurf innerhalb der ersten acht Lebensstage besichtigen. Er hat die Wurfstärke und farbliche Zusammensetzung getrennt nach Rüden und Hündinnen festzuhalten und den Züchter auf vorgefundene Anomalien hinzuweisen. Darüber ist dem Zuchtleiter und dem Landesgruppenzuchtwart unverzüglich Mitteilung zu machen. Die endgültige Wurfabnahme erfolgt nach Vollendung der achten Lebenswoche. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung und die Einhaltung der Impfvorschriften

(nach der aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet)) muss überprüft werden.

Die Wurfabnahme ist vom Zuchtwart gemäß der Daten des Wurfabnahmeprotokolls durchzuführen und vom Züchter gegen zu zeichnen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei jeder Wurfabnahme den tatsächlichen Bestand an Hunden (nicht nur Doggen) in einer Zwingeranlage aufzunehmen. Diese Bestandsaufnahme ist mit dem Wurfprotokoll einzureichen.

Würfe müssen grundsätzlich von einem neutralen Zuchtwart abgenommen werden. Hat ein Zuchtwart eine partner- oder verwandtschaftliche Beziehung zum Züchter, ist immer ein neutraler Zuchtwart einzusetzen. Diese Regelung ist zum Schutz der Qualität der Zuchtkontrolle im DDC zwingend erforderlich.

Das Amt des Zuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Auslagen des Zuchtwartes einschließlich evtl. Postgebühren sind vom Züchter zu ersetzen. Die Kilometerpauschale bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich nach den Bestimmungen des VDH.

Gegen Entscheidung eines Zuchtwartes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Landesgruppen-Zuchtwart angerufen werden.

Die Abberufung eines Zuchtwartes kann durch den Zuchtleiter erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder seine Verpflichtungen aus dieser Zuchtordnung als Züchter oder Zuchtwart vernachlässigt oder verletzt hat.

Außer dem Betroffenen ist der Landesgruppen-Zuchtwart zu hören. Gegen die Entscheidung des Zuchtleiters kann der Clubvorstand angerufen werden.

IV. Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die die Voraussetzungen einer DDC-Zuchtzulassung gem. der „Kör- und Zuchtzulassungsordnung des DDC 1888 e.V.“ erfüllen. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.

1. Züchterlaubnis

Die Aufnahme der Zucht kann erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Nachweis über die erforderliche Sachkunde zum Halten und zur Aufzucht von Deutschen Doggen erbracht wird. Ein solcher Nachweis ist durch die Teilnahme an Züchterseminaren des DDC zu erwerben. Die Züchterlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn die Mindestanforderungen an die Haltung von Deutschen Doggen erfüllt sind. Auf dem Grundstück darf sich keine Zuchtstätte von Deutschen Doggen eines anderen Vereins befinden. Dies ist durch eine vom Club beauftragte Person zu überprüfen. Jeder Züchter im DDC hat die Besichtigung seines Zwingers und aller Räume in denen Deutsche Doggen gehalten werden durch Beauftragte des Zuchtleiters zuzulassen. Die Beauftragten haben sich schriftlich auszuweisen.

Die zu den Räumlichkeiten gemachten Feststellungen sind auf einem Formblatt festzuhalten. Diese Prüfung ist ebenfalls durchzuführen, wenn sich die Voraussetzungen zur Haltung und Zucht Deutscher Doggen, z. B. durch Umzug, geändert haben.

Die Zuchterlaubnis kann für immer oder einen bestimmten Zeitraum widerrufen werden, wenn der Züchter wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden ist oder wenn sich die Bedingungen für die Doggenzucht verschlechtern und trotz Aufforderung durch den Zuchtwart und/oder den Landesgruppen-Zuchtwart nicht verbessert werden.

Der Widerruf schließt immer die Sperrung des Zuchtbuches und die Sperrung des Zuchtbuches immer den Widerruf ein.

2. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden und Hündinnen dürfen bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.

3. Häufigkeit der Zuchtverwendung

- (1) Einem Rüden dürfen im Kalenderjahr höchstens 5 Hündinnen in möglichst gleichmäßiger Verteilung zum Decken zugeführt werden. Hierzu zählen alle Deckakte des Rüden, die erfolgreich waren. Ab dem Lebensalter von 6 Jahren entfällt die Beschränkung.
- (2) Eine zuchtfähige Hündin darf nur einmal im Kalenderjahr für die Zucht in Anspruch genommen werden. Stichtag ist der Wurfstag. Innerhalb von 24 Monaten dürfen nicht mehr als zwei Würfe fallen. Nach zweimaligem Kaiserschnitt wird eine Hündin ungeachtet ihres Alters und der Anzahl der geborenen Welpen für die Zucht gesperrt.

4. Wurfstärke

- (1) Werden mehr als acht (8) Welpen aufgezogen, so darf diese Hündin erst nach 18 Monaten - gerechnet vom Decktag an - wieder belegt werden. Dies gilt auch, wenn eine Amme bei der Aufzucht herangezogen wurde. Für diesen Fall gilt außerdem, dass eine Bescheinigung des Zuchtwartes erstellt wird, der über den Zustand der Mutterhündin und den der Welpen nach zweimaliger Besichtigung in der 1. und zwischen der 3. und 4. Lebenswoche Auskunft gibt. Diese Bescheinigung wird mit der Abgabe des Antrags zur Wurfeintragung beim ZBA eingereicht.
- (2) Des Weiteren muss der Zuchtwart in der 1. und zwischen der 3. und 4. Lebenswoche der Welpen den Zwinger besichtigen und einen Bericht über den Zustand von Mutterhündin und Welpen sowie deren Unterbringung erstellen, der ebenfalls der Wurfmeldung beizufügen ist. Dieses Verfahren findet auch Anwendung bezüglich der Welpen, wenn die Hündin nach dem Werfen verendet ist.
- (3) Sollten seitens des Zuchtwartes Bedenken geäußert werden, betreffend Haltung, Aufzucht oder Gesundheitszustand der Hündin oder der Welpen, so können vom Zuchtleiter entsprechende Maßnahmen angeordnet werden.
- (4) Werden in einer Zuchtstätte mehr als 12 Welpen aus mehreren Würfen gleichzeitig aufgezogen (Abstand der Wurfstage <42 Tage) so gilt für die Eintragung in das Zuchtbuch folgende Regelung: Ab dem 13. Welpen wird die dreifache, ab dem 19. Welpen die fünffache Eintragungsgebühr erhoben. Würfe mit unterschiedlichen Zwingernamen werden in diese Regelung mit einbezogen, wenn es sich um eingetragene Zwingernamen von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern bzw. Lebenspartnern handelt. Dabei ist es unerheblich, ob die Würfe in einer oder mehreren Zuchtstätten fallen.

V. Zucht und Zuchtrecht

1. Deckrüdenhalter – Züchter

- (1) Zur Einhaltung dieser Zuchtordnung und der gesetzlichen Bestimmungen ist der Eigentümer eines Deckrüden wie jeder Züchter verpflichtet. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Er hat zu gewährleisten, dass sich die Hündin während der Trächtigkeit, dem Werfen und der Zeit der Welpenaufzucht, mindestens bis zur Wurfabnahme, in seiner Obhut und Betreuung befindet.
- (2) Züchter sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend alle wesentlichen Veränderungen im Zuchttierbestand sowie alle züchterischen Daten von Zuchtverwendungen einzutragen sind.
- (3) Für Deckrüdenhalter dient das Zwingerbuch als Sprungbuch, das fortlaufend alle Daten der ausgegebenen Deckscheine nachweisen muss.
- (4) Das Zwinger- bzw. Sprungbuch ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Landesgruppenzuchtwart oder dem Zuchtleiter auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der DDC empfiehlt das vom VDH angebotene Zwingerbuch.
- (5) Rüden- und Hündinnenbesitzer haben sich vor dem Deckakt von der entsprechend gültigen und ordnungsgemäßen Zuchtzulassung, gültigem Herzultraschall und der Identität der Zuchtpartner zu überzeugen.
- (6) Die Verwendung von ausländischen Deckrüden setzt immer eine vom DDC anerkannte Zuchtzulassung voraus, sowie die Einhaltung der Auflagen, die der DDC für inländische Deckrüden erlassen hat. Die vorgenannte Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn der Deckrüde durch einen Mehrfachbesitz einem inländischen und/oder ausländischen Mitbesitzer zuzuordnen ist. Sinngemäß ist dieser Punkt auch auf Hündinnen anzuwenden. Vor jedem Deckakt ist die Genehmigung des Zuchtleiters einzuholen. Der Zuchteinsatz von inländischen Hunden setzt immer eine Eu.D.D.C. ZZL voraus.
- (7) Sollen Hündinnen, die in ein ausländisches Zuchtbuch eingetragen sind, von einem Rüden aus dem Bereich des DDC (Voraussetzung ist die DDC-Zuchtzulassung) belegt werden, so ist eine FCI anerkannte Ahnentafel der Hündin vorzulegen.
- (8) Eine Deutsche Dogge mit einer HD-Befundung Grad zwei (C) darf nur mit einer solchen verpaart werden, die als frei von Hüftgelenkdysplasie (Grad A) befundet worden ist.
- (9) Die Höhe der Deckentschädigung ist vor dem Deckakt festzulegen. Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (10) Dem Züchter ist nach vollzogenem Deckakt eine Deckbescheinigung des DDC, korrekt ausgefüllt und von Rüden- und Hündinnenhalter unterschrieben, auszuhändigen. Der Züchter ist verpflichtet, diese Deckbescheinigung innerhalb von 10 Tagen an das Zuchtbuchamt einzureichen.
- (11) Der Züchter hat innerhalb der gleichen Frist an den zuständigen Zuchtwart und den zuständigen LG-Zuchtwart jeweils eine Kopie der Deckmeldung zu senden. Der Züchter ist weiterhin verpflichtet, spätestens 10 Wochen nach dem Decktag dem Deckrüdenhalter Mitteilung über Erfolg oder Misserfolg der Bedeckung zu machen.
- (12) Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Deutschen Doggenrüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt (Genetischer Fingerprint).
- (13) Eine Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden wird nur dann erlaubt, wenn es sich bei einem Rüden um Gefriersperma und

bei dem zweiten Rüden um einen Natursprung handelt. Eine Mehrfachbelegung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtleitung möglich und wird an den VDH gemeldet. Die Welpen werden mittels Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf) dem jeweiligen Vater zugeordnet.

- (14) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter. Bei den Nachkommen ist die Vaterschaft grundsätzlich durch genetischen Fingerprint nachzuweisen. Entstehende Kosten hat der Züchter zu tragen.
- (15) Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Es können durch den Zuchtausschuss individuelle Ausnahmen gestattet werden: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.
- (16) Verwendung von Tiefgefriersperma von bereits verstorbenen zuchtzugelassenen Rüden wird zugelassen, wenn die jetzige Zucht voraussetzung bereits zum damaligen Zeitpunkt erfüllt wurde. (DNA kann aus Sperma isoliert werden). Der Zuchtleiter muss im Vorfeld informiert werden und muss der künstlichen Besamung zustimmen.
- (17) Alle Welpen eines Wurfes werden einer Elternanalyse unterzogen. Deshalb ist die DNA Erstellung Pflicht. Der Nachweis ist mit dem Wurfprotokoll einzureichen. Die Barcode Nr. wird in die Ahnentafel eingetragen.

2. Verkauf einer belegten Hündin

- (1) Der Verkauf (wie der Export) einer bereits belegten Hündin stellt einen absoluten Ausnahmefall dar und darf nur erfolgen, weil der Verkäufer aus offensichtlichen Gründen nicht länger in der Lage ist, die Hündin artgerecht zu halten und dem zu erwartenden Wurf keine Möglichkeit zu einer qualitätsvollen Aufzucht mehr bieten kann. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der Verkauf einer belegten Hündin aus züchterischen Gesichtspunkten ins Ausland. In solchen Fällen ist allerdings zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt des Belegens und dem Zeitpunkt der Übernahme nicht mehr als 35 Tage liegen dürfen.
- (2) Ein Verkauf oder Ankauf einer bereits belegten Hündin ist bei Übernahme des Zuchtrechtes nur möglich, wenn dies vertraglich vereinbart ist und der Käufer die Gewähr dafür bietet, dass dieser den Anforderungen, die sich aus dieser Zuchtordnung an einen Züchter ergeben, gerecht wird. Dem Zuchtleiter ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 21 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag durch eingeschriebenen Brief von dem Verkauf oder Ankauf Mitteilung zu machen.
- (3) Als Unterlagen für die Zuchtrechtsübertragung müssen dem Zuchtbuchamt eingesandt werden: Ahnentafel der belegt verkauften Hündin mit eingetragenen Eigentumswechsel. Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Zuchtrechtsübertragung Eindeutige Erklärung des Käufers über die Anerkennung und Beachtung der DDC-ZO.

3. Zuchtmiete

- (1) Zuchtmiete an einer Hündin ist nur in solchen Fällen möglich, in dem das Mietverhältnis im Interesse der Zucht Deutscher Doggen liegt.
- (2) Ein Zuchtmietverhältnis bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Zuchtleiters. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Decktermin beim Zuchtleiter einzureichen.
- (3) Der durch den Zuchtleiter genehmigte Vertrag ist dem Deckrüdenbesitzer vorzuweisen.
- (4) Der Mieter muss die Zuchthündin nachweisbar spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Belegung ununterbrochen bis zur Wurfabnahme in seiner Obhut haben. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft und Anerkennung als Züchter im DDC.

4. Belegung einer Zuchthündin bei Mitbesitz

- (1) Das Belegen einer Hündin in Mitbesitz eines Züchters, die nicht dauerhaft bei ihm lebt, ist nur in solchen Fällen möglich, in dem die Belegung dem Interesse der Zucht der Deutschen Dogge dient.
- (2) Eine Belegung einer Hündin in Mitbesitz eines Züchters, die nicht dauerhaft bei ihm lebt, bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Zuchtleiters. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Decktermin schriftlich beim Zuchtleiter einzureichen.
- (3) Die Genehmigung des Zuchtleiters bzw. ein durch den Zuchtleiter genehmigter Vertrag ist dem Deckrüdenhalter vorzuweisen.
- (4) Der Züchter, bei dem der Wurf erfolgen soll, muss die Zuchthündin nachweisbar spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Belegung ununterbrochen bis zur Wurfabnahme in seiner Obhut haben. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft und Anerkennung als Züchter im DDC.

5. Ammenaufzucht

Eine Amme, möglichst eine Hündin der gleichen oder in der Größe ähnlichen Rasse darf benutzt werden. Hierüber sind der Zuchtleiter und der zuständige Zuchtwart unverzüglich zu benachrichtigen. Die Zuhilfenahme einer Amme hat keine Auswirkung auf die Schonfrist der Mutterhündin.

6. Verfahren der Wurfmeldung

- (1) Würfe sind binnen 3 Tagen nach der Geburt dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen. Würfe sind binnen drei Monaten unter Benutzung vorgeschriebener Wurfmeldeformulare zur Eintragung anzumelden. Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.
- (2) Der Züchter hat die Richtigkeit der in der Wurfmeldung gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Wurfmeldescheine und Deckbescheinigungen sind Urkunden in juristischem Sinn. Falschangaben werden geahndet.
- (3) Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen:
 - Originalahnentafel der Hündin,
 - Belege über Titel usw., soweit nicht schon beim Zuchtbuchamt hinterlegt,
 - sowie das Wurfprotokoll und der
 - Nachweis der Gebühreuzahlung
- (4) Titelangaben der Elterntiere können nur bis zur Wurfeintragung vom Zuchtbuchamt eingetragen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

- (5) Für Würfe, die bei der Wurfmeldung älter als drei Monate sind, ergreift der Zuchtleiter Maßnahmen (siehe Gebührenordnung und Vereinsstrafen). Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und gelten als nicht fristgerecht eingereicht.
- (6) Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- (7) Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls Blatt 1 und 2 mit der Ahnentafel auszuhändigen.

VI. Ahnentafeln

1. Grundlagen

- (1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Das DDC-Zuchtbuchamt veranlasst auf Antrag nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift, dies ist in der Clubzeitschrift des DDC bekannt zu machen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen. Seit dem 16.05.1999 werden auch die HD-Befunde der Elterntiere und soweit vorliegend auch die der Vorfahren in die Ahnentafel eingetragen.
- (2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des DDC 1888 e.V.
- (3) Der Zuchtleiter kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (4) Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

2. Besitzrecht

- (1) Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (2) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (3) Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel selbst, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.

3. Ableben

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Tod seines Hundes dem Zuchtleiter unter Angabe des Todestages und der Todesursache zu melden.
- (2) Die Meldung hat innerhalb vier Wochen, gerechnet vom Tage des Todes an, zu erfolgen.

4. Anerkennungsverfahren

Ahnentafeln für Hunde, die ins Ausland abgegeben werden, sind dort nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer über den Zuchtleiter beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Originalahnentafel können formlos gestellt werden. Ahnentafeln und eventuell Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

VII. Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch

Der DDC ist mit dem Zuchtbuch für Deutsche Doggen Begründer, Eigentümer und Herausgeber des ältesten Zuchtbuches für Rassehunde in Deutschland, das als Doggen-Stammbuch erstmals 1896 erschien und seitdem regelmäßig herausgegeben wird. Der DDC begründet hierin sein Urheberrecht. Mit diesen Aufzeichnungen einer sich immer fortsetzenden Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere bildet dieses Zuchtbuch die Grundlage für die gesamte Zucht dieser Rasse. Das Zuchtbuch ist das Sammelbecken für die gesamte Zucht Deutscher Doggen und steht allen Züchtern offen, die als solche vom DDC anerkannt werden. Es wird jährlich herausgegeben. Züchter, die in dem betreffenden Zuchtbuch einen Wurf eintragen ließen sowie die Zuchtwarte und Körmeister erhalten das Zuchtbuch kostenlos. Im Übrigen ist es beim Zuchtbuchamt gegen Kostenerstattung zu beziehen.

- (1) In das Zuchtbuch werden grundsätzlich nur ganze Würfe eingetragen. Die Züchter haben alle aufgezogenen Welpen eines Wurfes zur Eintragung zu melden.
- (2) Einzeleintragungen können zugelassen werden. Zu den im Einzeleintrag gemachten Angaben sind alle vom Zuchtleiter geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen. Der Zuchtleiter entscheidet über den Antrag. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er dazu dienen soll, den Grundsatz der Wurfmeldung zu umgehen.
- (3) Eintragungsberechtigung besteht nur für solche Deutschen Doggen, deren Elterntiere bereits im Zuchtbuch des DDC oder bei Elterntieren aus anderen VDH-Mitgliedsvereinen oder ausländischer Herkunft, in die dort FCI anerkannten Zuchtbücher eingetragen sind.
- (4) Deutsche Doggen, deren Ahnen lückenlos über vier Generationen nachweisbar sind, deren Eltern aber nicht den Zuchtbestimmungen des DDC entsprechen, erhalten einen besonderen Vermerk im Zuchtbuch. Auch die Ahnentafel ist mit diesem Vermerk zu zeichnen.
- (5) Die Nachkommen aus einer Verpaarung, bei denen ein/beide Elterntiere keine gültige DDC-Zuchtzulassung haben oder zuchtausschließende Fehler gemäß der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungs- und Körordnung aufweisen erhalten den Vermerk "Zur Zucht nicht zugelassen".
- (6) Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse eine umfassende Kenntnis zu erlangen, sind dem Zuchtbuchamt mit der Wurfmeldung alle gefallen Tiere, auch mit schweren Fehlern oder Mängeln behaftete, anzugeben. Die Erfassung dieser Angaben ist wichtig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinne zu treffen und dieselben zu wissenschaftlichen, eropathologischen und genetischen Forschungen verwenden zu können.
- (7) Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher werden in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben.
- (8) Alle dem Zuchtbuchamt bekannt gewordenen HD-Ergebnisse werden im Zuchtbuch veröffentlicht, auch wenn die Hunde nicht auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden.

2. Anerkennung anderer Zuchtbücher

- (1) Im Wirkungsbereich des VDH anerkennt der DDC Zuchtbücher evtl. weiterer VDH-Mitgliedsvereine mit eigener Zuchtbuchführung. Eine Übernahmeeintragung aus

- solchen Zuchtbüchern erfolgt nur, wenn beide Elterntiere den Anforderungen einer DDC-Zuchtbucheintragung entsprechen.
- (2) In Ländern, die der FCI angeschlossen sind, anerkennt der DDC das Zuchtbuch der Mitgliedsorganisation der FCI. Ebenso erkennt der DDC die Zuchtbücher sämtlicher ausländischer Körperschaften an, mit denen der VDH in gegenseitigem Anerkennungs- und Vertragsverhältnis steht. Eine Übernahmeeintragung solcher Abstammungsangaben ist jederzeit möglich.
 - (3) Übernahmeeintragungen werden auf der Originalahnentafel mit Angabe der DDC-ZBNr. vermerkt. Diese Ahnentafeln werden von diesem Zeitpunkt an wie eine DDC-Urkunde behandelt.

3. Das Register

Neben dem Zuchtbuch, als Anhang, wird ein Register (Livre d'Attend) geführt.

- (1) In das Register können Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Diese Tiere erhalten Registrierbescheinigungen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme in das DDC-Register besteht für den DDC nicht.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Verstöße, auch ungewollte, gegen diese Zuchtordnung sind dem Zuchtleiter unverzüglich mit genauen Angaben über die Voraussetzungen, die zu einer Verletzung der Zuchtordnung (ZO) geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Der Zuchtleiter entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob und in welchem Umfang eine Clubdisziplinarmaßnahme anzuwenden ist.
2. Die in dieser Zuchtordnung verwendeten Bezeichnungen: Zuchtwart, Landesgruppenzuchtwart, Zuchtleiter u. a. sind, unabhängig von ihrer Besetzung, geschlechtsneutral zu verstehen.
3. Diese Zuchtordnung wurde in der vorliegenden Form auf der Hauptversammlung vom 14./15. Oktober 2023 in Baunatal/Hessen beschlossen.
Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Veröffentlichung im uDD 12/2023 in Kraft.



Regina Bachmann
Präsidentin